

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes

A. Zielsetzung

Für die Ausbildung und Prüfung der Juristen und damit für den Erwerb der Befähigung zum Richteramt gelten seit 1971 unterschiedliche Regelungen. Neben dem herkömmlichen Ausbildungsgang, in dem auf ein Vollstudium der Rechtswissenschaft eine zusammenhängende Ausbildung in der Praxis vorwiegend bei Gerichten, Rechtsanwälten und Verwaltungsbehörden folgt, haben sieben Bundesländer abweichende Ausbildungsmodelle erprobt, die ihrerseits nach sehr verschiedenartigen Grundsätzen konzipiert sind. Die zeitlich begrenzte Experimentierphase läuft ab. Nunmehr ist es dringend erforderlich, die Rechtseinheit auf dem wichtigen Gebiet der Juristenausbildung zurückzugewinnen.

B. Lösung

Das Ziel der Ausbildung ist der Einheitsjurist, der befähigt ist, alle volljuristischen Berufe aufzunehmen. Die bewährte Gliederung der Ausbildung in ein rechtswissenschaftliches Vollstudium und eine zusammenhängende praktische Ausbildung wird beibehalten. Um eine Verlängerung der für die Ausbildung insgesamt in Anspruch genommenen Zeiten zu vermeiden, wird die Mindestdauer des Studiums unverändert auf dreieinhalb Jahre und die Zeit des Vorbereitungsdienstes auf zweieinhalb Jahre festgelegt. Als Kernfächer des Studiums werden das Bürgerliche Recht, das Strafrecht, das öffentliche Recht und das Verfahrensrecht mit ihren Bezügen zu den Grundlagenfächern bestimmt. Einem zur Wahl gestellten Rechtsgebiet soll sich der Studierende vertieft widmen. Der engeren Verbindung von Theorie und Praxis ist durch entsprechende Gestaltung der Lehrveranstaltungen und durch praktische Rechtsanschauung (integrierte Studienpraxis in drei Abschnitten) während der vorlesungsfreien Zeiten Rech-

nung zu tragen. Während des Vorbereitungsdienstes wird die Möglichkeit des Studiums an einer Hochschule eröffnet. Um eine intensive Nutzung der Ausbildungszeiten zu erreichen, wird bestimmt, daß vor ihrem Ablauf die Ablegung von Prüfungsleistungen nicht zulässig ist.

C. Alternativen

In den Ausbildungsmodellen, die seit 1971 unter besonderen Bedingungen (beschränkte Studentenzahl, günstige Personalausstattung) erprobt worden sind, wird durchweg ein mehrfacher Wechsel zwischen universitären und praktischen Ausbildungszeiten durchgeführt, um den angehenden Juristen frühzeitig an die Praxis des Rechts heranzuführen. Dies ist unter den allgemeinen Bedingungen der Massenuniversitäten, des zu erwartenden weiteren Anstiegs der Studentenzahlen und der beschränkten Ausbildungskapazitäten in Rechtspflege und Verwaltung nicht zu verwirklichen. Das Ausbildungsziel des Einheitsjuristen würde gefährdet. Die tatsächliche Gesamtdauer der Ausbildung würde sich noch verlängern.

D. Kosten

Mehrkosten werden nur durch die integrierte Studienpraxis entstehen. Die Mehrkosten werden insgesamt jährlich 500 000 DM nicht überschreiten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (13) — 470 01 — Ri 18/82

Bonn, den 5. Januar 1983

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 515. Sitzung am 8. Oktober 1982 beschlossenen Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1451), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 5 bis 5c werden wie folgt gefaßt:

„§ 5**Erwerb der Befähigung zum Richteramt**

(1) Die Befähigung zum Richteramt wird durch den erfolgreichen Abschluß eines rechtswissenschaftlichen Studiums an einer Universität und eines juristischen Vorbereitungsdienstes erworben.

(2) Das Studium wird durch die erste juristische Staatsprüfung, der Vorbereitungsdienst wird durch die zweite juristische Staatsprüfung abgeschlossen.

§ 5 a**Rechtswissenschaftliches Studium**

(1) Das rechtswissenschaftliche Studium umfaßt mindestens dreieinhalb Jahre, mindestens zwei Jahre davon an einer Universität im Geltungsbereich dieses Gesetzes.

(2) Das Studium erstreckt sich vor allem auf die Kernfächer Bürgerliches Recht, Strafrecht, öffentliches Recht und Verfahrensrecht mit ihren philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Bezügen. Der Studierende soll sich einem Rechtsgebiet vertieft widmen.

(3) Die Inhalte des Studiums berücksichtigen die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis. Während der vorlesungsfreien Zeit findet eine integrierte Studienpraxis im Zivilrecht, Strafrecht und öffentlichen Recht von mindestens je einem Monat statt.

(4) Das Nähere regelt das Landesrecht; es kann eine Zwischenprüfung während des Studiums vorsehen.

§ 5 b**Vorbereitungsdienst**

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zweieinhalb Jahre; er muß zwischen der ersten und der zweiten Prüfung liegen. Die Ausbildungszeit ist zu verwenden zum Dienst

1. bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen,
2. bei einem Gericht in Strafsachen oder einer Staatsanwaltschaft,
3. bei einer Verwaltungsbehörde,
4. bei einem Rechtsanwalt,
5. bei einer vom Referendar gewählten Stelle, bei der eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist.

(2) Eine Ausbildung an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät kann auf die Ausbildung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 5, eine Ausbildung an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften kann auf die Ausbildung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 oder 5 mit bis zu drei Monaten angerechnet werden.

(3) Der Vorbereitungsdienst bei einer Stelle dauert mindestens drei Monate; er soll bei höchstens sieben Stellen abgeleistet werden. Der Vorbereitungsdienst kann aus besonderen Gründen verlängert werden.

(4) Während des Vorbereitungsdienstes können Ausbildungslehrgänge bis zu einer Gesamtdauer von drei Monaten vorgesehen werden.

(5) Das Nähere regelt das Landesrecht.

§ 5 c**Anrechnung einer Ausbildung für den gehobenen Dienst**

(1) Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst kann auf Antrag bis zur Dauer von 18 Monaten auf die Ausbildung angerechnet werden. Auf den Vorbereitungsdienst dürfen jedoch nicht mehr als sechs Monate angerechnet werden.

(2) Das Nähere regelt das Landesrecht.“

2. § 5 d Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Das Nähere regelt das Landesrecht.“

Artikel 2**Änderung anderer Gesetze**

(1) In § 2 Abs. 4 Satz 1 des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch Gesetz vom ..., werden die Worte „nach § 5 a“ durch die Worte „nach § 5 b“ ersetzt.

(2) In § 20 Satz 2 des Hochschulrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185), zuletzt geändert durch Gesetz vom . . ., werden die Worte „§ 5 Abs. 2“ durch die Worte „§ 5 a Abs. 1“ ersetzt.

Artikel 3 Übergangsvorschriften

(1) Das Studium und die erste juristische Staatsprüfung müssen spätestens für Studierende, die das Studium nach dem 15. September 1985 aufnehmen, den Vorschriften des Artikels 1 entsprechen.

(2) Der Vorbereitungsdienst und die zweite juristische Staatsprüfung müssen spätestens für Referendare, die den Vorbereitungsdienst nach dem 15. September 1985 aufnehmen, den Vorschriften des Artikels 1 entsprechen.

(3) Wer bis zum Ablauf des 15. September 1984 in eine Ausbildung nach § 5 b des Deutschen Richtergesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung aufgenommen worden ist, kann sie nach den für diese Ausbildung geltenden

Vorschriften beenden. § 6 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes gilt entsprechend.

(4) Das Nähere regelt das Landesrecht.

Artikel 4

Neufassung des Deutschen Richtergesetzes

Der Bundesminister der Justiz kann den Wortlaut des Deutschen Richtergesetzes in der vom 16. September 1984 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 5

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 16. September 1984 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Durch das Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 10. September 1971 (BGBl. I S. 1557) wurde in das Deutsche Richtergesetz die sog. Experimentierklausel (§ 5 b) eingefügt. Damit wurde es den Ländern freigestellt, versuchsweise Studium und praktische Vorbereitung auf den Erwerb der Befähigung zum Richteramt in einer einstufigen Ausbildung von mindestens fünfeneinhalb Jahren zusammenzufassen. Auf dieser Grundlage sind in sieben Ländern (Bremen, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz) sehr unterschiedlich konzipierte Ausbildungsgänge und Leistungs-kontrollverfahren eingeführt worden. Um die Gefahr einer Zersplitterung der Juristenausbildung zu vermeiden, ist die den Ländern eingeräumte Experimentierphase zeitlich begrenzt worden. Die Frist, bis zu deren Ablauf eine Ausbildung nach § 5 b des Deutschen Richtergesetzes aufgenommen werden kann, endet am 15. September 1984 (§ 5 b Abs. 5 DRiG i. d. F. des Gesetzes vom 16. August 1980, BGBl. I S. 1451). Bis zu diesem Zeitpunkt muß die Rechtseinheit auf dem Gebiet der Juristenausbildung wieder zurückgewonnen werden, um die Chancengleichheit und die Freizügigkeit der auszubildenden Juristen wieder herzustellen und zu gewährleisten.

Das Ziel des Entwurfs ist es, einheitliche Rechtsgrundlagen für die Durchführung der Juristenausbildung in allen Ländern zu schaffen und dabei Verbesserungsvorschläge aufzugreifen, die unter den Bedingungen der Massenuniversität, weiter ansteigender Studentenzahlen und der beschränkten Ausbildungskapazitäten in Rechtspflege und Verwaltung zu verwirklichen sind.

Gemäß dem Auftrag der 52. Konferenz der Justizminister und -senatoren vom 2. Oktober 1981 hat der Ausschuß der Justizministerkonferenz zur Reform der Juristenausbildung die sich bei der Neuordnung der Juristenausbildung stellenden Fragen unter Berücksichtigung der Erfahrungen mit den bisherigen Ausbildungsgängen erneut umfassend geprüft und mit den Vertretern des Rechtswissenschaftlichen Fakultätentages, der Bundesnotarkammer, der Bundesrechtsanwaltskammer, des Deutschen Richterbundes, des Deutschen Anwaltvereins, des Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Deutschen Beamtenbundes erörtert. In seinem Abschlußbericht hat der Ausschuß der Justizministerkonferenz zur Reform der Juristenausbildung entsprechend seinem Auftrag eine zusammenfassende Würdigung der unterschiedlichen Ausbildungsmodelle sowie die von ihm erarbeiteten Grundsätze zur Neuordnung der Juristenausbildung vorgelegt.

Der Entwurf beruht auf den Vorarbeiten des Ausschusses der Justizministerkonferenz zur Reform

der Juristenausbildung. Er geht von folgenden Grundsätzen aus:

I. Ausbildungsziel

1. Ziel der Juristenausbildung soll auch künftig der Einheitsjurist sein, der befähigt ist, in jedem volljuristischen Beruf tätig zu werden. Hierfür sprechen gewichtige Gründe:
 - a) Wegen des Zusammenhanges jedes Rechtsgebietes mit der gesamten Rechtsordnung erfordert die Rechtsanwendung nicht nur die Kenntnis einzelner Rechtsgebiete, sondern sie setzt einen Überblick über das Gesamtsystem voraus. Da sich nicht nur die rechtsprechende und rechtsberatende, sondern auch die planende und gestaltende Tätigkeit des Juristen im Rahmen des Rechts zu vollziehen hat, soll jeder Jurist die juristischen Kernberufe, nämlich Rechtsprechung, Verwaltung und Rechtsberatung, aus eigener Anschauung und Tätigkeit kennen.
 - b) Als Organ der Rechtspflege muß der Rechtsanwalt die gleiche Ausbildung wie der Richter und der Staatsanwalt haben.
 - c) Der Wechsel zwischen den juristischen Berufen muß möglich sein, insbesondere der Wechsel zwischen Anwaltschaft, Verwaltung und Justiz sowie zwischen den verschiedenen Gerichtsbarkeiten. Die Breite der Leistungsfähigkeit und die damit verbundene berufliche Mobilität wird auch am allgemeinen Arbeitsmarkt zunehmend Bedeutung gewinnen.
 - d) Fest umrissene Berufsbilder für Spezialjuristen (z. B. Wirtschaftsjuristen) gibt es nicht. Eine Ausbildung zum „Spezialjuristen“ hätte angesichts der Zusammenhänge jedes Rechtsgebietes mit der Gesamtrechtsordnung keine Vorteile. Mit speziellen Ausbildungsgängen wurden keine positiven Erfahrungen gemacht.
2. Das Ausbildungsziel soll im Rahmen des Deutschen Richtergesetzes, das den Zugang zum Richteramt regelt, wie bisher mit dem Begriff „Befähigung zum Richteramt“ umschrieben werden. Hierunter wird eine am Leitbild des Volljuristen ausgerichtete Ausbildung verstanden. Die Befähigung umfaßt die Rechtskenntnisse und die berufspraktischen Fähigkeiten, die ein wissenschaftlich fundiertes, selbständiges und verantwortliches Handeln in den juristischen Berufen der Rechtsprechung, der Verwaltung und der Rechtsberatung ermöglichen, einschließlich der Fähigkeit, andere volljuristische Berufe aufzunehmen und sich in neue Rechtsmaterien einzuarbeiten.

3. Um das Ausbildungsziel zu erreichen, muß der Jurist die Fähigkeit erwerben, Rechtskenntnisse in den typischen Arbeitsformen der juristischen Berufe auf unterschiedliche Lebenssachverhalte anzuwenden. Aufbauend auf der Fähigkeit, rechtlich relevante Lebenssachverhalte zu ermitteln und zu sichten, muß er auf der Grundlage methodisch geleiteten Vorgehens die für die Rechtsprechung und Verwaltung wesentlichen Entscheidungsformen ebenso beherrschen wie die typischen Arbeitsformen der rechtsberatenden Berufe. Dazu gehören gleichrangig die Fähigkeiten, Konflikte, die aus in der Vergangenheit entstandenen Lebenssachverhalten erwachsen, durch Entscheidung oder Vermittlung zu regeln (z. B. durch Urteil, Beschluß, Vergleich usw.) oder solche Regelungen vorzubereiten (z. B. durch Gutachten, Schriftsatz, Anklageschrift usw.) sowie zur Vermeidung von Konflikten zukünftige Lebenssachverhalte zu gestalten (z. B. durch Verwaltungsakt, Planungstätigkeit, Vertragsgestaltung, Beratung usw.) Weiter muß der Jurist die für seine Berufsausübung besonders bedeutsame Fähigkeit zum Umgang mit Menschen erwerben.

II. Verbindung von Theorie und Praxis

Die theoretischen und die praktischen Teile des Ausbildungsganges sollen inhaltlich und organisatorisch enger aufeinander bezogen werden. Theorie und Praxis dürfen sich nicht unvermittelt gegenüberstehen, sondern sind so zusammenzuführen, daß wechselseitige Verbindungen und Ergänzungen sichtbar werden und eine beide Bereiche vereineude Ausbildungskonzeption entsteht. Die theoretische Ausbildung im universitären Bereich muß sich daher an den Bedürfnissen der beruflichen Praxis orientieren, ohne indes die Beschäftigung mit den rechtswissenschaftlichen und wissenschaftstheoretischen Grundlagenbereichen zu vernachlässigen. Aufgabe der Ausbildung in der Praxis muß es auch sein, die dort gewonnenen berufspraktischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen wissenschaftlich zu vertiefen und zu überprüfen. Die Ausbildung hat von der praktischen Bedeutung und Anwendung des Rechts auszugehen und die für die Rechtspraxis und das wissenschaftliche Verständnis erforderlichen Methoden und Erkenntnisse benachbarter Wissenschaften sowie die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, historischen und philosophischen Grundlagen des Rechts einzubeziehen.

1. Der Bezug zur Rechtspraxis ist schon während des Studiums in Lehrveranstaltungen zu vermitteln. Hier sind bei der zweistufigen Ausbildung seit 1970 wesentliche Verbesserungen eingetreten, die weiter ausgebaut werden sollen. Praxisbezogene Veranstaltungen, in denen insbesondere auch Prozeßrecht zu behandeln ist, Arbeitsgemeinschaften und Übungen unter Mitwirkung von Praktikern können hierzu wesentlich beitragen. Dabei sollen nicht nur Richter, Staatsanwälte und Verwaltungsbeamte, sondern auch Rechtsanwälte und Notare beteiligt werden, um

dem Studenten die ganze Breite der wichtigsten juristischen Berufe zu vermitteln.

2. In einer integrierten Studienpraxis während der vorlesungsfreien Zeit soll der Student Einblick in die Arbeit des Juristen in der Praxis erhalten. Diese Studienpraxis soll sich von der derzeitigen Ferienpraxis grundlegend unterscheiden: Dem Studenten soll während der Studienpraxis jeweils in dem Bereich des Zivil-, Straf- und öffentlichen Rechts exemplarisch die erforderliche Praxisanschauung vermittelt werden. Ziel ist nicht der Erwerb rechtstechnischer Fähigkeiten; die Studienpraxis soll vielmehr konkrete Anschauung und Information über die Rechtswirklichkeit, die sozialen Bedingungen und Auswirkungen des Rechts und die Interdependenz von materiellem Recht und Verfahren vermitteln. Eine zeitlich und inhaltlich in das Universitätsstudium integrierte Praxisanschauung verdeutlicht nicht nur den Bezug der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Rechtspraxis, sondern motiviert den Studenten auch für das weitere Studium. Bei der organisatorischen und inhaltlichen Gestaltung der integrierten Studienpraxis kann auf positive Erfahrungen aus der einstufigen Ausbildung zurückgegriffen werden. Für die Durchführung der Praktika kommen Gerichte, Verwaltungsbehörden und Rechtsanwälte in Betracht. Das einzelne Praktikum ist inhaltlich auf einen vorangegangenen Studienabschnitt bezogen; seine Zeitdauer darf einen Monat nicht unterschreiten. In den universitären Lehrveranstaltungen soll die Praxisanschauung vor- und nachbereitet werden. Eine Zusammenarbeit zwischen Hochschullehrern und Praktikern ist anzustreben. Bei der Zulassung zu dem folgenden Studienabschnitt sollte möglichst vorausgesetzt werden, daß die integrierte Studienpraxis bereits abgeleistet ist. Die teilweise Inanspruchnahme der vorlesungsfreien Zeit vermeidet eine Verlängerung der Gesamtdauer der Ausbildung.
3. Die praktische Ausbildung im Vorbereitungsdienst basiert auf den im Studium erworbenen rechtswissenschaftlichen Kenntnissen. Die begleitenden Arbeitsgemeinschaften, für die auch Professoren herangezogen werden können, ermöglichen die theoretische Aufbereitung und Vertiefung praktischer Fähigkeiten und Erfahrungen. Der Referendar kann ferner seinen Vorbereitungsdienst auf die Ausbildung an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät oder an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften verwenden. Damit können die Hochschulen durch entsprechende Angebote dem interessierten Referendar eine weitere wissenschaftliche Vertiefung oder das Studium eines von ihm gewählten Rechtsgebietes ermöglichen; diese Möglichkeit bietet sich vor allem für Spezialgebiete an, in denen die Hochschulen besonders effektiv ausbilden können.

III. Vertiefung

Die Gestaltung des Ausbildungsganges und der Prüfungen hängt wesentlich von der Entscheidung

über die Frage der Vertiefung oder Schwerpunktbildung ab.

Der Einheitsjurist braucht eine breite rechtswissenschaftliche Ausbildung. Das rechtswissenschaftliche Vollstudium gewährleistet für alle angehenden Juristen die notwendige wissenschaftliche Vertiefung in den Kernbereichen des Rechts. Der Jurist ist damit befähigt, den vielfältigen und sich wandelnden Aufgaben und Anforderungen der Berufspraxis gerecht zu werden. Jede Einschränkung gefährdet die Ausbildung zum Einheitsjuristen und verringert die beruflichen Möglichkeiten. Angesichts der Vielschichtigkeit und Komplexität des Rechts läßt sich der Gedanke des exemplarischen Lernens in der Juristenausbildung nur beschränkt anwenden. Eine weitergehende Anwendung des Gedankens des exemplarischen Lernens, insbesondere in der Form einer zeitlich abgesetzten Studienphase als Schwerpunktbildung, verläßt empirisch gesicherten Boden. Es ist bisher nicht erwiesen, daß eine solche Gestaltung der Ausbildung die behauptete Transfer-Wirkung hat. Vielmehr begründet sie die Gefahr, daß der so ausgebildete Jurist wesentliche Lücken im Wissen und Verständnis aufweist und damit nur noch die formale Qualifikation zum Richteramt besitzt, in Wirklichkeit aber nicht mehr ein vielseitig befähigter Einheitsjurist ist.

Eine zusätzliche wissenschaftliche Vertiefung kann daher nur im Gesamtzusammenhang der Ausbildung stattfinden; sie soll für alle angehenden Juristen verbindlich sein und findet in Teilbereichen während des Studiums und in der Praxis statt. Sie soll nicht in einer abgesetzten, isolierten Schwerpunktpphase am Schluß der Ausbildung erfolgen, sondern in den jeweiligen Ausbildungsabschnitt einbezogen werden (integrierte Vertiefung).

Der Student soll hier seiner Neigung entsprechend die Möglichkeit haben, in einem begrenzten Rechtsgebiet vertiefte Kenntnisse zu erwerben und zu erfahren, wie ein schwieriger Problemkreis unter Ausschöpfung der Rechtslehre und Rechtsprechung nach allen Seiten hin zu erörtern und eine Lösung zu erarbeiten ist. Die integrierte Vertiefung kann zur Erreichung dieser Ziele und zur Erhaltung des Einheitsjuristen nicht berufsfeldbezogen erfolgen; sie muß von den Kerngebieten des Rechtes ausgehen und kann positive Erfahrungen mit einigen Modellen der einstufigen Juristenausbildung einbeziehen.

Eine bundesgesetzliche Festlegung von Zahl und Struktur der Vertiefungsgebiete erscheint nicht angezeigt. Dies kann dem Landesrecht überlassen werden, das die Erfahrungen der Universitäten mit dem bisherigen Wahlfachsystem nutzen und die wissenschaftlichen Möglichkeiten der Hochschulen berücksichtigen kann.

In der praktischen Ausbildung ergibt sich die Möglichkeit einer Vertiefung mit der Entscheidung über die Wahlstation. Der interessierte Referendar hat auch Gelegenheit, für eine vertiefte Ausbildung an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät die Wahlstation, für eine vertiefte Ausbildung an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften die Wahlsta-

tion oder statt dessen die Station bei einer Verwaltungsbehörde zu verwenden. Der dazu weniger neigende Referendar soll die Vertiefung in einer Ausbildungsstelle der Praxis suchen. Damit ist auch gesichert, daß die Fakultäten nicht überlastet werden und die Wissenschaftlichkeit der Ausbildung gewahrt bleibt. Eine obligatorische Ausbildungsstation an der Universität würde weder den Kapazitäten der Universitäten noch der Motivation vieler Referendare in diesem Ausbildungsstadium gerecht werden.

IV. Gliederung des Ausbildungsganges

Das rechtswissenschaftliche Studium an der Universität und die Ausbildung in der Praxis sollen in je einem zusammenhängenden Block durchgeführt werden. Damit knüpft der Entwurf an den zweistufigen Ausbildungsgang an, der bisher von der ganz überwiegenden Zahl der jungen Juristen durchlaufen wird; ihm gegenüber ist die Überlegenheit eines Intervallsystems nicht erwiesen.

1. Der Einheitsjurist braucht eine breite rechtswissenschaftliche Ausbildung mit den erforderlichen Bezügen zu den Nachbarwissenschaften. Um der Gefahr einer Entwissenschaftlichung der universitären Ausbildung entgegenzutreten, bedarf es eines zusammenhängenden Studiums. Ein das Studium unterbrechendes, größeres Praxisintervall verkürzt die wissenschaftliche Ausbildung auf eine vordergründige und zu starke Praxisrelevanz. Sie führt weiter dazu, daß der Student nach einem solchen Praxisintervall nicht mehr hinreichend zur Wiederaufnahme gezielt wissenschaftlichen Arbeitens motiviert ist. Er wird sich in diesem Stadium seiner Ausbildung erfahrungsgemäß an den Anforderungen des abschließenden zweiten Staatsexamens orientieren, bei dem der Nachweis der umfassenden Berufsbefähigung im Vordergrund stehen muß (vgl. unter A. V.).

Ebenso bedarf es einer zusammenhängenden praktischen Ausbildung, um dem angehenden Juristen die notwendigen Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln, die für eine spätere Berufsausübung unabdingbar sind. Eine zwingende Unterbrechung der praktischen Ausbildung und die damit notwendigerweise verbundenen Zeit- und Reibungsverluste mindern den Ausbildungserfolg.

Für eine verbesserte Verbindung von Theorie und Praxis ist ein mehrfacher Wechsel zwischen dem Studium und der praktischen Ausbildung nicht erforderlich (vgl. unter A. II.). Er könnte für sich allein eine Abstimmung des Ausbildungsstoffes in Theorie und Praxis und die Veranschaulichung und Rückkoppelung erworbener theoretischer und praktischer Kenntnisse auch nicht gewährleisten.

2. Das Ziel des Intervallsystems, eine frühzeitige Mitarbeit in der Praxis zu ermöglichen, ist aber auch nicht erreichbar. Außerhalb der besonderen Situation der Reformmodelle, die durch be-

schränkte Studentenzahlen und eine großzügige Personalausstattung gegenüber den Massenuniversitäten privilegiert sind, kann der durchschnittlich befähigte Student Kenntnisse und Fertigkeiten, die ihn zur Mitarbeit in der Praxis befähigen, nicht in kürzerer Zeit als in der bisherigen allgemeinen Studiendauer erreichen. Der zur Mitarbeit in der Praxis befähigende Ausbildungsstand müßte durch eine dem ersten Staatsexamen entsprechende Prüfung festgestellt werden. Bei anderer Ausgestaltung dieser Prüfung würden auf eine erste Praxisphase weit mehr Studenten zukommen, als bisher Referendare auszubilden waren. Sie wären zudem in größerer Zahl nicht genügend auf eine erfolgreiche Mitarbeit in der Praxis vorbereitet. Die Ausbildung einer größeren Zahl weniger geeigneter Praktikanten wäre — angesichts ohnehin allgemein weiter ansteigender Studentenzahlen — mit den begrenzten Ausbildungskapazitäten der Praxis, insbesondere der Gerichte, nicht verantwortlich durchführbar. Auch die kaum noch aufzufangende Entwicklung der Inanspruchnahme der Gerichte in ihrem eigentlichen Aufgabenbereich der Rechtsgewährung verbietet es, ihnen zusätzliche Belastungen dieses Umfangs im Ausbildungsbereich aufzubürden. Studenten mit einer nur dreijährigen Universitätsausbildung erfordern in der Regel erheblich mehr Zeitaufwand des Ausbilders, wenn sie in der gebotenen Weise in der Praxis mitarbeiten sollen. Der Fakultätentag hat dazu erklärt, daß die Universitäten angesichts der gegebenen Studienbedingungen nicht in der Lage sind, die Studenten in so kurzer Zeit zu befähigen, in der Praxis mitzuarbeiten. Eine Lösung dieser Probleme durch Erhöhung der Ausbildungskapazitäten an den Universitäten und in der Praxis kann schon deswegen nicht erwartet werden, weil die dazu erforderlichen Mittel auf absehbare Zeit nicht zur Verfügung stehen. Eine auf die Praxisphase aufgesetzte weitere Studienphase wird die Gesamtdauer der Ausbildung über die bisherigen Durchschnittszeiten hinaus noch verlängern. Auch diese Studienphase würde von den Studenten nach aller Erfahrung über die Mindestzeit hinaus in Anspruch genommen und auch zur Vorbereitung auf die Abschlußprüfung genutzt, die notwendigerweise flächendeckend sein muß (vgl. unter A. V.). Der Student stünde bei einem Intervallsystem mindestens zweimal vor der Entscheidung, wann er sein Universitätsstudium für hinreichend abgeschlossen hält, um den Schritt zur nächsten Prüfung zu tun. Es ist zu befürchten, daß diese zweimalige Möglichkeit, den Abschluß des Studiums hinauszuschieben, die Dauer der Gesamtausbildung noch erheblich über die bisher schon gegebene lange Ausbildungszeit ausdehnen wird.

Es könnte nicht verantwortet werden, schon bis zum sechsten Semester die Hälfte aller Studienanfänger durch eine Prüfung endgültig aus der Ausbildung auszuscheiden, was der derzeitigen Schwundquote von 50 v. H. bis zu Beginn des Vorbereitungsdienstes entspräche. Angesichts der auf absehbare Zeit bestehenden Studiensi-

tuation kann die Ausbildung an den Universitäten nicht so intensiviert werden, daß nach dieser kurzen Zeit bereits ein endgültiges und sicheres Urteil über Studienerfolg oder -mißerfolg in verantwortlicher Weise gefällt werden kann. Darauf hat der Fakultätentag ausdrücklich hingewiesen.

Angesichts der hohen Studentenzahlen muß damit gerechnet werden, daß Wartezeiten für die Einstellung in die praktischen Ausbildungsabschnitte entstehen. Während Wartezeiten nach einem geschlossenen Studienblock vor der praktischen Ausbildung lediglich einmal zu einer zeitlichen Verzögerung führen — der einmal begonnene Vorbereitungsdienst läuft dann zusammenhängend ab —, haben Wartezeiten bei dem Intervallausbildungsgang wiederholte, schwerwiegende Störungen zur Folge und bewirken letztlich wegen fester Einstellungstermine noch eine über die Wartezeiten hinausgehende Verlängerung der Ausbildung. Die Ausbildungskapazitäten sind in einigen Bereichen bereits jetzt so weitgehend ausgeschöpft, daß es nicht überall möglich ist, die Referendare ohne Wartezeiten einzustellen.

Weitere Belastungen für die Auszubildenden entstehen durch den mehrfachen Wechsel des Ausbildungsortes. Im Bereich der Universitätsorte stehen in der Regel nicht genügend Ausbildungsplätze zur Verfügung, so daß der angehende Jurist zu einem häufigen Wechsel des Ausbildungsortes gezwungen würde. Da er zu einem Umzug für eine kürzere Zeit regelmäßig nicht bereit und in der Lage ist, wird der Ausbildungserfolg durch lange, unzumutbare Reisezeiten gefährdet.

Schließlich muß berücksichtigt werden, daß bei einer einstufigen Ausbildung nur der über einen qualifizierten Abschluß verfügt, der die gesamte Ausbildung durchlaufen hat. Dagegen können bei der reformierten klassischen Ausbildung bereits nach dem ersten Staatsexamen am Ende einer Universitätsausbildung bestimmte qualifizierte Tätigkeiten ausgeübt oder eine weiterführende andere Ausbildung aufgenommen werden.

V. Prüfungen

1. Eine Zwischenprüfung im Verlauf des Studiums kann zweckmäßig sein. Sie würde allerdings bei den rechtswissenschaftlichen Fakultäten die Ausbildungs- und Prüfungskapazitäten zusätzlich belasten. Deshalb sollte von einer zwingenden Einführung abgesehen werden, damit in Zusammenarbeit mit den Fakultäten eine auch in der Praxis zu verwirklichende Regelung gefunden werden kann, die auch die Auswirkungen einer Zwischenprüfung auf die Studienplanung und das Lernverhalten der Studenten berücksichtigt.
2. Der angehende Jurist hat den Erfolg des Studiums durch eine erste Staatsprüfung nachzuwei-

sen. Sie umfaßt alle Kernbereiche des Rechts und soll das Vertiefungsgebiet angemessen berücksichtigen. Sie ist erforderlich, um festzustellen, ob in der wissenschaftlichen Grundlegung ein Kenntnis- und Verständnisstand erreicht ist, der zur Mitarbeit in der praktischen Ausbildung befähigt. Durch die Benotung der Prüfungsleistungen wird dem Studenten der eigene Leistungsstand vor Augen gehalten und damit Selbstkontrolle und Motivation zum zielstrebigem Arbeiten gewährleistet. Die Berufschancen werden verbessert. Der junge Jurist kann bereits aufgrund dieser Prüfung einen Beruf beginnen, der die Befähigung zum Richteramt nicht voraussetzt.

3. Die Befähigung zum Richteramt wird am Ende der praktischen Ausbildung durch eine umfassende zweite Staatsprüfung erworben, die die beruflichen Fähigkeiten in den Kernbereichen des Rechts und der Rechtspraxis feststellt. Das Ausbildungsziel des Einheitsjuristen kann nur durch eine in dieser Weise „flächendeckende“ Abschlußprüfung erreicht werden.

Gerade auch die Erfahrungen aus der einstufigen Juristenausbildung haben gezeigt, daß nur eine alle wesentlichen Ausbildungsgegenstände erfassende Prüfung geeignet ist, die Studenten in der erforderlichen Weise zu motivieren. Die Hoffnungen, eine auf Interessen beruhende primäre Motivation für das Lernverhalten der Studenten zu erreichen, haben sich nicht erfüllt.

Die zweite Staatsprüfung muß darüber hinaus die Berufseingangsquifikation, gerade auch im Vergleich zu den Mitbewerbern, feststellen. Eine zweite Staatsprüfung ohne eine solche zwischen den einzelnen Bewerbern vergleichende Qualifikation würde dem jungen Juristen Nachteile beim Eintritt in das Erwerbsleben zufügen und letztlich zu eigenen Einstellungsprüfungen der Stelle führen, die Juristen benötigen.

4. Nach den in einstufigen Modellen gewonnenen Erfahrungen sind ausbildungsbegleitende Leistungskontrollen keine geeigneten Wege, Prüfungen zu ersetzen. Die Auswirkungen der ausbildungsbegleitenden Leistungskontrollsysteme haben sich insgesamt als negativ erwiesen und werden von Studenten wie auch Hochschullehrern als Störung angemessenen und vernünftigen Lernverhaltens beurteilt. Der Entwurf läßt deshalb auch nicht zu, daß Teile von Prüfungen während der Ausbildungszeit abgelegt werden („Abschichtung“). Das Studium und der Vorbereitungsdienst sollen ohne Unterbrechung durch frühzeitige Prüfungsanforderungen in vollem Umfang für die Ausbildung genutzt werden. Durch entsprechende organisatorische Maßnahmen kann sichergestellt werden, daß dies nicht zu einer Verlängerung der Prüfungszeit führt. Dem angehenden Juristen sollen nicht schon während der Zeit des Lernens Prüfungsleistungen abverlangt und damit die Möglichkeit der Verbesserung seiner Leistung, der Wiederholung, Übung und Vertiefung, genommen werden. Die Abschichtung der Prüfung von Kerngebiete-

ten bringt die große Gefahr mit sich, daß letztlich nur schnell angeleertes Wissen abgeprüft wird. Das abgeklärte Verständnis und der Blick für die in der modernen Entwicklung immer stärkere Verflechtung der Rechtsgebiete gingen verloren.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 5 DRiG)

§ 5 nennt zusammenfassend die Voraussetzungen für den Erwerb der Befähigung zum Richteramt. Zugleich ergibt sich aus der Vorschrift die Gliederung des vorgeschlagenen Ausbildungsganges (vgl. A. IV. der Allgemeinen Begründung).

Die Ausbildung beginnt mit einem rechtswissenschaftlichen Vollstudium, das die wissenschaftliche Grundlegung für die weitere Ausbildung und den Befähigungserwerb im Zusammenhang vermittelt. Das Studium wird mit der ersten juristischen Staatsprüfung, die zugleich in die weitere Ausbildung überleitet, abgeschlossen. Sie dient der Feststellung, ob das rechtswissenschaftliche Studienziel erreicht und der Student zur Mitarbeit in der praktischen Ausbildung des Vorbereitungsdienstes geeignet ist. Hieran schließt sich der Vorbereitungsdienst an, der in einer zusammenhängenden Praxisphase die Ausbildung in der Praxis vermittelt. Der Vorbereitungsdienst — und damit die gesamte Ausbildung — wird mit der zweiten juristischen Staatsprüfung abgeschlossen, die als einheitliche Abschlußqualifikation die beruflichen Fähigkeiten für den Zugang zu allen volljuristischen Berufen feststellt und bewertet (vgl. A. V. der Allgemeinen Begründung).

Alle Länder haben in der allgemeinen zweistufigen Ausbildung die erste und die zweite Prüfung als staatliche Prüfung ausgestaltet. Im Hinblick auf unterschiedliche Regelungen in den einstufigen Ausbildungsgängen sieht der Entwurf hierzu eine bundesgesetzliche Festlegung vor, um die Einheitlichkeit der Prüfungen zu gewährleisten. Damit wird berücksichtigt, daß die erste Prüfung auf die Anforderungen der praktischen Ausbildung bei Gerichten und Verwaltungsbehörden abgestimmt sein muß; die zweite Prüfung eröffnet den Zugang zum Richteramt, zu anderen Ämtern des öffentlichen Dienstes und zu staatlich gebundenen Berufen.

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 5 a DRiG)

§ 5 a enthält die bundesgesetzlich erforderlichen Regelungen für das rechtswissenschaftliche Studium.

Absatz 1 legt die Mindestdauer des Studiums unverändert auf dreieinhalb Jahre fest. Hierbei ist berücksichtigt, daß in den zurückliegenden Jahren stets ein — wenn auch geringer — Teil der Studenten seine Ausbildung in diesem Zeitraum hat abschließen können, ohne die gebotene wissenschaft-

liche Vertiefung des Studiums zu vernachlässigen. Diese Möglichkeit soll auch in Zukunft erhalten bleiben. Durch entsprechende Fassung der Studienpläne, durch weitere strukturelle Maßnahmen im Universitätsbetrieb (z. B. Intensivierung der Übungen und Arbeitsgemeinschaften) und durch sinnvolle Gestaltung des Prüfungsstoffes ist eine regelmäßige Studienzeit von acht Semestern anzustreben.

Absatz 2 legt die Studieninhalte in den Grundzügen fest, soweit dies geboten ist, um die Einheitlichkeit zu gewährleisten.

Als Kernfächer des Studiums werden das Bürgerliche Recht, das Strafrecht, das öffentliche Recht und das Verfahrensrecht festgelegt. Das Studium der Kernfächer soll sich auf ihre philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Bezüge erstrecken (Absatz 2 Satz 1).

Nach Absatz 2 Satz 2 soll sich der Studierende einem Rechtsgebiet vertieft widmen. Die Vertiefung bezweckt nicht Spezialisierung; sie dient in erster Linie dem Ziel, dem Studenten vertieftes wissenschaftliches Arbeiten in einem Rechtsgebiet seiner Neigung zu ermöglichen. Der Zusammenhang mit dem Studium der Kernfächer muß gewahrt bleiben; die Erfahrungen aus dem bisherigen Wahlfachsystem sollen genutzt werden.

Die Regelungen des Absatzes 3 dienen der engeren Verbindung von Theorie und Praxis (vgl. A. II. der Allgemeinen Begründung). Der Bezug zur Rechtswirklichkeit ist bereits bei den Lehrveranstaltungen des Studiums zu berücksichtigen. Dies legt Absatz 3 Satz 1 im Grundsatz fest. Die Verbesserungen, die hierin seit 1970 in der zweistufigen Ausbildung erzielt werden konnten, werden weiter auszubauen sein.

Eine engere Verbindung von Theorie und Praxis soll ferner durch Praxisveranstaltungen erreicht werden, die unter Abstimmung mit den vorangegangenen und nachfolgenden Studienabschnitten in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden. Diese integrierte Studienpraxis wird durch Absatz 3 Satz 2 vorgeschrieben. Der Entwurf legt fest, daß mindestens ein je einmonatiges Praktikum im Zivilrecht, Strafrecht und öffentlichen Recht durchzuführen ist.

Eine Zwischenprüfung während des Studiums soll nicht verbindlich vorgeschrieben werden (Absatz 4). Ob sie durchgeführt werden kann, richtet sich nach den an den rechtswissenschaftlichen Fakultäten zur Verfügung stehenden personellen Kapazitäten.

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 5 b DRiG)

In dieser Vorschrift werden die Bestimmungen über die Grundstruktur des Vorbereitungsdienstes zusammengefaßt.

Absatz 1 Satz 1 hält an einer Dauer des Vorbereitungsdienstes von zweieinhalb Jahren fest, die durch das Gesetz vom 16. August 1980 (BGBl. I

S. 1451) festgelegt worden ist. Auch der Katalog der Stellen, bei denen die Ausbildung im Vorbereitungsdienst stattfindet (Absatz 1 Satz 2), und die Dauer des Vorbereitungsdienstes bei einer Stelle (Absatz 3) entsprechen, unter Straffung des Gesetzeswortlauts, dem geltenden Recht (§ 5 a Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 DRiG).

Bisher ist bereits die Möglichkeit gegeben, drei Monate des Vorbereitungsdienstes für eine Ausbildung an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften zu verwenden. Absatz 2 erweitert diese Möglichkeit des Einschubs einer Studienphase dahin, daß bis zu drei Monaten der Wahlstation auch für eine vertiefte Ausbildung an rechtswissenschaftlichen Fakultäten verwendet werden können.

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 5 c DRiG)

Bei der Fassung der Vorschrift sind Folgeänderungen berücksichtigt.

Im übrigen werden die Grundsätze für die Anrechnung einer Ausbildung für den gehobenen Dienst inhaltlich unverändert aus der geltenden Regelung des § 5 c DRiG übernommen. Danach können auf die Ausbildung bis zu 18 Monate einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung für den gehobenen Dienst angerechnet werden, auf den Vorbereitungsdienst jedoch nicht mehr als sechs Monate. Eine weitergehende Anrechnung wäre nicht sachgerecht. Dabei sind die gebotene rechtswissenschaftliche Vertiefung im Studium und die Erfordernisse eines Vorbereitungsdienstes zu berücksichtigen, der auf die berufliche Qualifikation des Einheitsjuristen, insbesondere in Aufgaben der Rechtsprechung, Strafrechtspflege, in der planenden und gestaltenden Verwaltung und in der Rechtsberatung, gerichtet ist.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 5 d Abs. 3 DRiG)

Mit der vorgesehenen Fassung des § 5 d Abs. 3 DRiG wird klargestellt, daß auch die nähere Regelung der juristischen Prüfungen im Rahmen des § 5 d Abs. 1 und 2 DRiG dem Landesrecht überlassen ist.

Die bisher vorgesehene Möglichkeit, daß Teile von Prüfungen während der Ausbildungszeit abgelegt werden, soll entfallen. Ein solches Verfahren hat sich als nicht sachgerecht erwiesen. Es verkürzt die für die Ausbildung zur Verfügung stehenden Zeiten, versetzt die Studenten und Referendare schon während der Ausbildung ständig in die Prüfungssituation und nimmt ihnen die Möglichkeit, Leistungen zu erbringen, die ihrem Befähigungsstand nach abgeschlossenem Studium bzw. abgeschlossenem Vorbereitungsdienst entsprechen (vgl. A. V. der Allgemeinen Begründung).

Zu Artikel 2 (Änderung anderer Gesetze)

Es handelt sich um Folgeänderungen im Rechtspflegengesetz und im Hochschulrahmengesetz, die

sich aus der Neufassung der Vorschriften des Deutschen Richtergesetzes in Artikel 1 ergeben.

Zu Artikel 3 und 4 (Übergangsvorschriften, Inkrafttreten)

Die Regelung des Inkrafttretens schließt an den Zeitpunkt an, zu dem die Ausbildung nach § 5 b DRiG in der geltenden Fassung ausläuft.

Die Überleitungsvorschriften sind so bemessen, daß eine ausreichende Frist zur Anpassung des Landesrechts an die in Artikel 1 vorgesehenen Regelungen für das Studium, den Vorbereitungsdienst und die Prüfungen zur Verfügung steht.

Artikel 3 Abs. 3 wahrt den Besitzstand der Teilnehmer an einer Ausbildung nach § 5 b DRiG in der bisher geltenden Fassung.

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung betrachtet den Entwurf als eine mögliche Basis für eine Vereinheitlichung der Juristenausbildung. Die einzelnen Vorschläge werden geprüft. Dabei werden die Vorschläge der mit der Juristenausbildung befaßten Verbände und Gremien einzubeziehen sein. Die Bundesregierung wird das Ergebnis dieser Prüfung im weiteren Gesetzgebungsverfahren unverzüglich mitteilen.

